

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Plangenehmigungsverfahren nach §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und Genehmigungsverfahren nach § 9 PBefG für die „Auflösung einer Gleisverschlingung auf der Krefelder Straße / Kurze Straße“ in Tönisvorst durch die SWK Mobil GmbH**

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der SWK Mobil GmbH vom 24.06.2025

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)**

Die SWK Mobil GmbH hat mit Schreiben vom 24.06.2025 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die „Auflösung eine Gleisverschlingung auf der Krefelder Straße / Kurze Straße“ in Tönisvorst gestellt.

Mit Schreiben vom 24.06.2025 hat die SWK Mobil GmbH für die o.a. Maßnahme darüber hinaus einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen (Erläuterungsbericht, schalltechnische Untersuchung, erschütterungstechnische Untersuchung, Einzelfallprüfung) durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass sich mit der geplanten Umsetzung keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ergeben.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt.

## **Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

04.09.2025  
Seite 2 von 4

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind.

Eine Schalltechnische Untersuchung wurde am 24.01.2025 erstellt, um die Auswirkungen der Gleisänderungen auf die Schallimmissionen zu beurteilen.

Im Einmündungsbereich Kurze Straße / Krefelder Straße in Tönisforst findet ein Umbau der Bestandsgleisanlage statt. Hier ist aufgrund der baulichen Maßnahme für die neue Gleisanlage zu prüfen, ob in Zukunft eine wesentliche Änderung der Immissionssituation bezüglich des Schienenverkehrs eintritt. An allen Immissionsorten tritt für den Fall mit Einbau einer Gleisschmieranlage durch den Umbau keine wesentliche Änderung der Immissionssituation ein. Von der Vorhabenträgerin ist diese Gleisschmieranlage einzubauen. Im Rahmen der baulichen Änderung des Schienenverkehrsweges wird auch der Straßenverkehrsraum im Einmündungsbereich Kurze Straße / Krefelder Straße baulich angepasst. Zudem wird der nördliche Bordstein der Krefelder Straße zwischen Haus-Nr. 62 und 70 geringfügig in nördlicher Richtung verschoben. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass keine wesentliche Änderung der Immissionssituation bezüglich des Straßenverkehrs eintritt. Bei Berücksichtigung einer Gleisschmieranlage für den Prognose-Planfall ist keine kritische Pegeländerung des Gesamtverkehrslärms zu erwarten. Eine Festlegung erfolgt mit der Plangenehmigung.

Eine erschütterungstechnische Untersuchung wurde am 30.01.2025 durchgeführt. Aus den Messwerten ist zu entnehmen, dass Überschreitungen der Anhaltswerte für Erschütterungen in Wohnräumen bereits im Bestand vorhanden sind. Darüber hinaus werden ebenfalls die Orientierungswerte für den Körperschall überschritten. Die zulässigen Innenraumpegel für Dauerschallpegel werden jedoch eingehalten. Durch die geplante Auflösung der Gleisverschlingung und Änderung der Gleislage ist mit einer deutlichen Abnahme der Erschütterungsimmissionen zu rechnen. Einzelne Überschreitungen Anhaltswerte für Erschütterungen sowie der Orientierungswerte für Körperschall in Gebäuden sind weiterhin möglich. Maßnahmen zur Minderung der Immissionen sind im vorliegenden Fall allerdings nicht erforderlich, da die hierfür notwendigen Veränderungskriterien für den Umbau einer bestehenden Gleisanlage nicht erfüllt

sind. Zwar wird im Sinne der Anwohner empfohlen, eine Maßnahme zur Minderung der Schwingungsemissionen der Gleisanlage in Form des Einbaus eines elastischen Oberbaus nach DIN 45673-1, beispielsweise in Form einer elastischen Rillenschienenlagerung, umzusetzen. Eine Entscheidung hierüber ist in der Plangenehmigung zu treffen.

Eine UVP ist hinsichtlich des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit nicht erforderlich, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

### **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Das Plangebiet befindet sich im dicht bebauten Siedlungsbereich der Stadt Tönisvorst. Eine erhebliche Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Arten, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die jeweilige Population führen könnte, kann demnach ausgeschlossen werden. Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Der Boden ist im gesamten Plangebiet als nicht schutzwürdig ausgewiesen. Er ist der Boden bereits stark anthropogen überprägt, sodass der natürlich gewachsene Boden nicht mehr vorzufinden ist. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Der Grundwasserkörper „Terrassenebene des Rheins“ hat eine hohe Wasserwirtschaftliche Bedeutung, da der Grundwasserkörper eine hohe Grundwasserentnahme für Trink- und Brauchwasserversorgung hat. Es erfolgt kein Eingriff in den Grundwasserkörper da keine Grundwasserabsenkung oder Grundwasserhaltung notwendig ist.

Auf der sich durch den Gebäudeabriss ergebenden Freifläche ist die Errichtung eines Mikrowaldes („Tiny Forest“) vorgesehen. Im Rahmen einer nachhaltigen Stadtbegrünung steigert dieser Wald die Aufenthaltsqualität im Planungsbereich und fördert darüber hinaus eine Verbesserung der generellen Umweltsituation. Gleichzeitig leistet die Umsetzung eines „Tiny Forest“ einen Beitrag im Rahmen des notwendigen Klimaschutzes.

Das Plangebiet liegt ganz in der Wasserschutzzone III b der Wassergewinnungsanlage I (Kempener Allee) der Stadtwerke Krefeld AG. In der für dieses Gebiet vorliegenden Wasserschutz-zonen-Verordnung sind grundwassergefährdende Anlagen und Betriebe sowie der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen. Die Wasserschutz-zonen-Verordnung ist grundsätzlich zu beachten. Ferner sind auch

die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWagn) zu berücksichtigen. Unter diesen Voraussetzungen ist der Grundwasserschutz sichergestellt.

Für die Gleiserneuerung an dem Knotenpunkt Kurze Straße – Krefelder Straße wird aufgrund der behandelten Kriterien keine Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP gesehen. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser Klima, Kulturelles Erbe und Sachgüter zu erwarten.

### **Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Insbesondere aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der spezifischen Merkmale des Vorhabens wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Dietz